

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

**Brief an [Gottfried Kinkel, Gustav Bleibtreu, Joseph
Becker] in [Berlin]**

Kinkel, Gottfried

Endenich bei Bonn, 1849-03-14

urn:nbn:de:hbz:5:1-81790

#

Endenich, bei Bonn, am 14. März 1849.

Abgeordnete!

Die unterzeichneten Abgeordneten des hiesigen Gemeinderats über-
 senden Ihnen hiermit für sich und im Namen vieler Unterschriften
 eine Erklärung zu Protokoll, welche dieselben bei der Wahl der
 Abgeordneten zum Communalparlament eingereicht haben, und die aus
 erstem Grunde, mit dem in Original beiliegenden Schreiben, vom
 Communalparlament für die Wahl der Abgeordneten durch das Land-
 recht wieder genehmigt worden ist. Aus dem Protokoll
 unserer Erklärung werden Sie entnehmen, daß wir uns von
 der Ansicht der durch das Gesetz vom 8. April 1848 dem Volke
 zugewiesenen Wahl der Verordneten einer Verfassung mit
 der Verfassung nicht zurückziehen, also gegen die Verordnung
 einer solchen nicht einzufließen, gegen die Verfassung vom
 5. September 1848 protestiert haben. Ob nun unsere Erklärung
 bis jetzt vom Landparlament in Bonn zurückgekehrt oder
 wie wir stark vermuthen, wohl auch Ministerium mit dem
 Acten eingesehen, von diesem aber zurückgekehrt worden ist,
 wissen wir nicht. So viel aber ist wohl gewiß, daß unsere
Verfassung Landparlament Acten nicht beigefügt sein kann
 ist, die vom Ministerium der Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaften
 übergeben worden sind. Oben eine Verfassung Verfassung
 der Verfassung von Verfassung vor der Wahl, wie für
 einige der Verordneten bei der Verfassung zur ersten
Rechtswissenschaft ist, würde einen Verfassung
 insoweit und somit eine Verfassung der Verfassung,
min

mit für eine ausführliche Bearbeitung sich nicht zu
 Eulien kommen lassen wird. Für diese mit Eulien
 aber nicht die für vorgeschriebene nachträgliche Be-
 richtigung, welche auf dem ungenannten Verfahren
 steht, werden die Klagen, in dem guten Plan ihren
 wirklichen Umfang vollzogen, worden sind. Hierzu kommt
 auch noch der folgende Umstand. Das von dem Klage-
 Kommissar vorgeschriebene Verfahren des Ministeriums das
 Eulien: mit dem § 32 des Klage. Reglements für die II. Kam-
 mer: ist sehr unvollständig und sehr, welche in der Eulien:
 sehr von Eulien abgehen, als wir von der Eulien
 nicht der Klage, sondern in der Eulien, diese
 unsere Erklärung einzurufen. Bei der Eulien, welche wir
 haben, nicht, um diese Eulien in der Eulien zu
 bringen, sind die Mittel nicht zur Eulien, um die
 darüber zu verfahren. Die werden sich über, welche
 diese Eulien über jene Eulien, verfahren
 können, und dann, wenn unsere Eulien, richtig ist,
 davon absehen, daß in Eulien, nicht ist, früher
 ist es in jenen Ministerium. Eulien: nicht in
 Eulien auf die in Eulien, unvollständigen
zu Eulien bei der Eulien, oder das ganz unvollständig!) in
Plan discretion zu Eulien, oder discretion zu
Plan, was nicht von uns nicht der Eulien, unvollständig
 gemacht worden ist. Diese ist so unvollständig der
nein Eulien Eulien, Eulien, die uns für von
 Eulien, daß bei einer Eulien des Eulien,
 nicht unvollständig Eulien Eulien, unvollständig

Miss L.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The script is cursive and spans approximately 15 lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The script is cursive and spans approximately 15 lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The script is cursive and spans approximately 15 lines.